

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1894.

N. XI. Polizeiverordnung.

betreffend die Abwendung von Feuergefahr bei der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen, wird für den Umfang des Fürstenthums verordnet, was folgt:

§ 1.

Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens achtunddreißig Metern von der Mitte des nächsten Schienengeleises gelagert werden.

§ 2.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von achtunddreißig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes hinzu, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes zehn Meter beträgt, für die Lagerung der obengedachten Gegenstände eine Entfernung von mindestens $38 + 15 = 53$ Metern innegehalten werden muß.

§ 3.

Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind statthast, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengeleises die Feuergefahr ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Ertheilung der Dispense beschließt das Fürstliche Landrathsdamt.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LV.

19

Ausgegeben in Rudolstadt am 23. Mai 1894.